



Bund der Steuerzahler Thüringen und Steuerberaterverband Thüringen in Erfurt

Herrn Minister
Dirk Adams
Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Erfurt, 15.03.2021

Vertretungsbefugnis der Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren | Corona-Hilfen

Sehr geehrter Herr Minister,

wir wenden uns mit einer Problematik an Sie, die voraussichtlich in Kürze eine Vielzahl von Antragstellern der verschiedenen Corona-Hilfen, deren Berater sowie die Verwaltungsgerichte betreffen wird.

Die Vertretungsbefugnis der Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe ist gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beschränkt auf Abgabenangelegenheiten. Bei den Corona-Hilfen (u. a. Überbrückungshilfen I bis III, außerordentliche Wirtschaftshilfe) handelt es sich unstreitig nicht um Abgabenangelegenheiten.

Wir regen deshalb an, die Vertretungsbefugnis dieses Berufsstandes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dahingehend zu erweitern, dass sie ihre Mandanten auch bei Streitigkeiten, die Corona-Hilfen betreffen, vertreten dürfen.

Im Zusammenhang mit der Beantragung der Corona-Hilfen erfolgt bereits zwangsläufig eine ausführliche Vorbefassung der prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte) mit den Voraussetzungen der Hilfen im Einzelfall des Mandanten. Wird es dann erforderlich, einen Rechtsbehelf gegen den ergangenen Bescheid einzulegen, wäre es zweckmäßig und zielführend, die Vertretung im gerichtlichen Verfahren durch den vorbereiteten prüfenden Dritten zu ermöglichen.

Aufgrund der Komplexität des Antrags- und Abrechnungsverfahrens und der Tragweite der Hilfen für die Existenz der Unternehmen ist nicht ohne Grund die Antragstellung durch einen prüfenden Dritten verpflichtend. Dementsprechend wäre es im Sinne der Förderung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur folgerichtig, die Vertretungsbefugnis auf diese Berufsstände auszuweiten. Den Antragstellern ist es jedenfalls aufgrund mangelnder Kenntnisse der Rechtsgrundlagen und dem im Zusammenhang mit den Hilfen erforderlichen Fachwissen nicht zuzumuten, sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren selbst zu vertreten. Aus Kosten- und Zeitgründen erscheint auch die gesonderte Beauftragung eines Rechtsanwaltes, der mit dem bisherigen Antragsverfahren nicht befasst war, nicht verhältnismäßig.

...



Seite 2 zum Schreiben vom 15.03.2021

**Vertretungsbefugnis der Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe
im verwaltungsgerichtlichen Verfahren | Corona-Hilfen**

Um Antragstellern in dieser belastenden Situation effizient und zügig eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen, halten wir es für unabdingbar, die Vertretungsbefugnis der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer auszuweiten. Auch der Effizienz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dürfte dies förderlich sein.

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen die Offenlegungspflichten gemäß §§ 325, 325a HGB sieht § 335 Abs. 2 Satz 3 HGB aus sachlichen Gründen eine Vertretungsbefugnis der identischen Berufsstände vor. Die Vertretungsbefugnis folgt damit den Erfahrungen aus der Praxis (Bertram/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, 6.6 Erweiterung der Vertretungsbefugnis [Abs. 2 Satz 3], Rz. 29). Dieser Ansatz sollte im Hinblick auf Corona-Hilfen auch bei der Vertretungsbefugnis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung finden.

Im Sinne aller Betroffenen bitten wir Sie, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Rechtsänderung einzusetzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Wolfgang Oehring
Geschäftsführer
Bund der Steuerzahler Thüringen

Martin Wiederhold
Geschäftsführer
Steuerberaterverband Thüringen